GEMEINDE
9305 BERG SG

Friedhofreglement

Inkrafttreten des Reglements ab 1. Januar 2027

Durch die Friedhofskommission genehmigt am 24. September 2026.
1 Vom Gemeinderat Berg SG erlassen am 19. Oktober 2026.
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. Oktober bis 1. Dezember 2026.

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Berg SG erlässt gestützt auf Art. 18 des Kantonalen Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964 (sGS 458.1) folgendes

Friedhofreglement

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Grundsatz Art. 1

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Sache der politischen Gemeinde Berg SG. Der Gemeinderat Berg SG führt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Geltungsbereich Art. 2

Das Reglement gilt für den Friedhof Berg SG.

Eigentum Art. 3

Der Friedhof Berg SG und der Aufbahrungsraum befinden sich im Eigentum der Pfarrei Berg-Freidorf.

Unterhalt Art. 4

Der Gemeinderat ist für die Gestaltung und den Unterhalt der Anlagen im Einvernehmen mit der örtlichen Kirchenverwaltung zuständig.

Schutz Art. 5

Die Friedhofanlagen und die Grabstätten unterstehen dem öffentlichen Schutz. Die Anlagen sollen der Würde und der Bestimmung des Ortes entsprechend aufgesucht werden. Ruhestörungen und unschickliches Benehmen auf dem Friedhof sind untersagt.

II. Organisation

Verwaltung Art. 6

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt der politischen Gemeinde.

Personal Art. 7

Der Gemeinderat wählt das Bestattungspersonal und den Friedhofgärtner. Die Organisation der Bestattungen obliegt dem Bestattungsamt Berg SG.

Der Gemeinderat wählt ausserdem die zwei Vertreter der politischen Gemeinde für die Friedhofkommission, ein Gemeinderat führt den Vorsitz. Die Pfarrei Berg-Freidorf bestellt die weiteren zwei Mitglieder. Der Friedhofgärtner nimmt mit beratender Stimme ebenfalls an den Sitzungen der Friedhofskommission teil. Das Protokoll wird durch das Bestattungsamt Berg SG geführt. Die Wahl erfolgt für die jeweilige Legislaturperiode.

Friedhofgärtner Art. 8

Dem Friedhof steht ein durch den Gemeinderat gewählter und entschädigter Friedhofgärtner vor. Dieser hat für den fachgemässen Unterhalt des Friedhofes zu sorgen.

Bestattungsamt Art. 9

Das Bestattungsamt ist zuständig für:

- Aufnahme des Todesfalls und Erstellung der Todesmeldung / Bestattungsbewilligung
- Bei Todesort in der Gemeinde, Anmeldung des Todesfalls beim zuständigen Zivilstandsamt
- Koordination und Information aller Beteiligten
- Organisation der Bestattung, Kremation und Urnenbeisetzung
- Abrechnung von anfallenden Bestattungskosten
- Entgegennahme und Prüfung der Grabmalgesuche

Endläuten Art. 10

Das Endläuten am Folgetag um 08:30 Uhr wird auf Wunsch der Angehörigen für alle Verstorbenen, welche Wohnsitz in der Gemeinde Berg SG hatten oder der Pfarrei Berg-Freidorf angehörten, organisiert.

III. Bestattungen

Einsargung Art. 11

Die Einsargung ist durch das Bestattungsamt, das Heim / Spital oder durch die Angehörigen beim zuständigen Bestatter der Gemeinde Berg SG in Auftrag zu geben. Falls die Angehörigen besondere Wünsche hinsichtlich Beschaffenheit und Ausstattung des Sarges haben, sind die Mehrkosten zum einfachen Gemeindesarg durch die Angehörigen selber zu übernehmen. Jeder Leichnam ist vor der Erdbestattung oder Kremation einzusargen.

Bestattungsort Art. 12

Auf dem Friedhof Berg SG werden alle katholischen Einwohner der Pfarrei Berg-Freidorf bestattet, die in der Gemeinde Berg SG oder Freidorf (Ortsteil der Gemeinde Roggwil TG) niedergelassen waren.

Der Gemeinde Roggwil TG werden keine Grabplatzkosten verrechnet, daher erfolgt die Bestattung im Einheimischentarif. Alle übrigen Kosten (Benützung Kühlzelle, Totengräber, Kreuz, Verwaltungsaufwand, usw.) werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Die evangelischen Einwohner der Gemeinde Berg SG werden auf dem evangelischen Friedhof in Roggwil bestattet.

Der Gemeinde Berg SG werden keine Grabplatzkosten verrechnet, daher erfolgt die Bestattung im Einheimischen Tarif. Alle übrigen Kosten (Benützung Kühlzelle, Totengräber, Kreuz, Aufwand der Verwaltung etc.) werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Verstorbene, die nicht in der Gemeinde Berg SG niedergelassen waren oder der Pfarrei Berg-Freidorf angehörten, können mit Bewilligung des Präsidenten der Friedhofkommission und gegen eine Gebühr (siehe Gebührentarif) bestattet werden, soweit es die Platzverhältnisse erlauben. Die Kosten der Bestattung tragen sofern nichts anderes bestimmt, die Angehörigen des Verstorbenen.

Lassen sich verstorbene Einwohner der politischen Gemeinde Berg SG auf eigenen Wunsch auswärts bestatten, werden lediglich die Ansätze der Bestattung in der politischen Gemeinde Berg SG vergütet.

Aufbahrung Art. 13

Die Verstorbenen werden wenn möglich, im Katafalk des Aufbahrungsraumes bei der katholischen Kirche Berg SG aufgebahrt.

Wartefrist Art.14

Der Leichnam wird frühestens 48 und spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet. Vorbehalten bleibt die Einwilligung des Amtsarztes, so kann die Bestattung um längstens 48 Stunden erstreckt werden.

Übernahme Art. 15

Wenn keine Angehörigen vorhanden sind oder diese nicht ausfindig gemacht werden können, ordnet die Gemeinde spätestens nach sieben Tagen eine Kremation an und übernimmt die Kosten. Die Urne wird nach Ablauf der Frist von einem Jahr im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

IV. Grabstätten

Einteilung Art. 16

Die Friedhofkommission regelt die Einteilung der Grabfelder.

Gräberarten Art. 17

Es stehen folgende Gräberarten zur Verfügung:

- Kindergräber bis zum vollendeten 9. Lebensjahr (Urnen- und Erdbestattung)
- Erdreihengräber für Erwachsene und für Kinder ab 10. Lebensjahr
- Urnenreihengräber mit einheitlicher Boden-Grabplatte für Erwachsene und für Kinder ab dem 10. Lebensjahr
- Urnenreihengräber mit wählbarem Grabmal (stehend / liegend) für Erwachsene und für Kinder ab dem 10. Lebensjahr
- Urnengemeinschaftsgrab

Urnenbeisetzung Art. 18

Es können lediglich zersetzbare Aschenurnen (Ökournen) beigesetzt werden. Bei unverrottbaren Urnengefässen wird der Inhalt entleert und der Erde übergeben.

Bei der Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab wird eine einheitliche Schriftplatte vom Bestattungsamt Berg SG bestellt. Die Angehörigen können die Schreibweise des Namens bestimmen. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Urne auch im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden ohne Nennung des Namens. Grosser Grabschmuck darf nur zum Zeitpunkt der Beisetzung an das Gemeinschaftsgrab gelegt werden und wird anschliessend entfernt. Es besteht die Möglichkeit an kurzen Gedenktagen etwas Kleines auf den dazu vorgesehenen Platten zu platzieren, diese Sachen werden anschliessend ebenfalls durch den Friedhofgärtner entfernt. Die Gemeinde kümmert sich um den Unterhalt und die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes.

Die Urne kann auf Wunsch der Angehörigen in einem bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgrab, dessen Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert, beigesetzt werden. Die Grabesruhe der neuen Beisetzung wird an die Grabesruhe der ersten Bestattung angepasst, das heisst das die übliche Grabesruhe verkürzt wird, dies haben die Angehörigen auf dem Bestattungsamt schriftlich zu bestätigen.

Grabkreuz Art. 19

Die politische Gemeinde Berg SG besorgt für jedes Grab ein Grabkreuz mit Namensaufschrift (Namensschreibweise kann von den Angehörigen bestimmt werden) und Geburts- und Sterbejahr.

Grabunterhalt Art. 20

Der Grabunterhalt ist Aufgabe der Angehörigen, ausgenommen des Urnen-Gemeinschaftsgrabes. Die Harmonie und das Gesamtbild des Friedhofes sind zu beachten und die Gestaltung entsprechend anzupassen.

Die Wege um die Gräber werden von der politischen Gemeinde unterhalten.

Wird ein Grab nicht oder nur mangelhaft unterhalten, veranlasst der Gemeinderat den Unterhalt auf Kosten der Angehörigen.

Sofern keine Angehörigen vorhanden sind oder diese nicht ausfindig gemacht werden können, werden die Unterhaltsarbeiten im einfachen und kostengünstigsten Rahmen vom Bestattungsamt angeordnet und von der Gemeinde übernommen.

Grabmale Art. 21

Die Auswahl und Beschaffung des Grabmals sowie die Gestaltung des Grabes für Erdbestattungsgräber und Kindergräber sowie für Urnengräber mit wählbarem Grabmal (stehend / liegend) ist Aufgabe der Angehörigen.

Die Grabmale dürfen die nachstehenden Höchstmasse, gemessen ab den Wegen, nicht überschreiten:

Erdreihengrab	**Höhe**	**Breite**
Stehende Steine	100 - 110 cm	45 - 55 cm
Kindergrab	**Höhe**	**Breite**
Stehende Steine	80 - 100 cm	30 - 50 cm
Urnengrab	**Höhe**	**Breite**
Stehende Steine	65 - 75 cm	40 - 50 cm

Kreuzformen dürfen die Steinmasse bis 10 cm überschreiten.

Bei Abweichungen von Gestaltungsformen ist beim Präsidenten der Friedhofskommission eine Bewilligung einzuholen.

Grabmale, die im Laufe der Zeit schief oder unsicher stehen, müssen durch die Angehörigen instand gesetzt werden.

Grabmale bei Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden. Bei Urnengräbern darf der Grabstein bereits nach der Bestattung gesetzt werden.

Für die Errichtung von Grabmälern, welche ausserhalb dieser Masse sind, ist eine Bewilligung des Bestattungsamt erforderlich.

Die einheitlichen Grabplatten für Urnengräber werden vom Bestattungsamt bestellt. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Schriftgrösse sowie die Schriftart ist einheitlich und wird vom Bestattungsamt Berg SG bestimmt. Auf Wunsch kann auf der Grabplatte zusätzlich ein Sujet angebracht werden. Dies ist mit dem Bestattungsamt abzusprechen und wird beim Bildhauer, welcher die Grabplatte beschriftet, erstellt.

Dorfstrasse 17, 9305 Berg SG
www.bergsg.ch

Unterhaltsvertrag Art. 22

Der Grabunterhalt kann durch einen Vertrag zwischen den Angehörigen des Verstorbenen und Dritten geregelt werden.

Grabesruhe Art. 23

Die Grabesruhe von Erdbestattungsgräbern beträgt mindestens 20 Jahre und höchstens 25 Jahre, bei Urnengräbern sind es mindestens 15 Jahre und höchstens 20 Jahre, bei Kindergräbern mindestens 20 Jahre.

Wenn eine Urne in einem Erdbestattungs- oder Urnengrab eines Vorverstorbenen beigesetzt werden soll, so ist dies nur möglich, wenn die Grabesruhe des Vorverstorbenen noch mindestens 10 Jahre beträgt. Die Grabesruhe für die zweite Urne, wird an Grabesruhe der ersten Urne angepasst. Die Angehörigen haben auf dem Bestattungsamt die Verkürzung der Grabesruhe der zweiten Urne schriftlich zu bestätigen.

Grabräumung Art. 24

Nach Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe organisiert die politische Gemeinde die Räumung der Grabfelder. Die Räumung ist im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde Berg SG und mit einer Information auf dem Friedhof anzuzeigen. Zudem werden die der Gemeinde bekannten Erbenvertreter schriftlich informiert.

Innert der bezeichneten Frist nicht abgeräumte Grabmale werden durch Beauftragte der politischen Gemeinde entfernt.

V. Schlussbestimmungen

Gebühren Art. 25

Die Festlegung der Gebühren und Entschädigungen nach diesem Reglement erfolgt durch den Gemeinderat.

Rechtsmittel Art. 26

Beschwerden gegen das Friedhofpersonal sind an den Gemeinderat Berg SG zu richten. Verfügungen und Entscheide der Organe des Bestattungswesens können innert 14 Tagen beim Gemeinderat angefochten werden. Entscheide des Gemeinderates können innert 14 Tagen an das Departement des Inneren weitergezogen werden.

Haftung Art. 27

Die politische Gemeinde haftet nicht für Schäden an Grabmalen, Pflanzen, Grabschmuck und dergleichen, welche von Drittpersonen verursacht werden.

Strafbestimmung Art. 28

Übertretungen dieses Reglements werden mit Bussen bis CHF 500.00 bestraft, soweit die Gesetzgebung nicht andere Strafbestimmungen festhält.

Inkrafttreten

Art. 29

Der Gemeinderat legt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes nach Abschluss des Referendumsverfahrens auf den 1. Januar 2027 fest. Das Reglement vom 1. Juli 2020 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat Berg SG erlassen am 19. Oktober 2026.

Für den Gemeinderat Berg SG

Der Gemeindepräsident	Die Gemeinderatsschreiberin
Peter Imthurn	Cornelia Rütsche

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 23. Oktober 2026 bis 1. Dezember 2026.

Dorfstrasse 17, 9305 Berg SG
www.bergsg.ch